

GEBÜHRENSATZUNG

zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde

vom 31.05.1994

in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 31.05.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 10 der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterrichtsgebühr

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Bünde wird eine Unterrichtsgebühr erhoben. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf Art und Dauer des einmal wöchentlich erteilten Unterrichts (ggf. einschließlich des Ergänzungsunterrichts) und wird als Jahressumme für ein Schuljahr berechnet.

Unterrichtsgebühren für zusätzliche Aus- und Fortbildungsangebote der Musikschule (vgl. § 5 der Schulordnung) werden in der Regel vor Beginn der Maßnahme in einer Summe fällig. Einzelheiten und ggf. Abweichungen werden in den Anmelde- und Aufnahmebedingungen festgelegt.

§ 2

Höhe der Unterrichtsgebühr

Die Gebühr beträgt je Teilnehmer/in und Schuljahr		Unter-richts-minuten		monatl. Rate ab 1.8.2018 in Euro
a)	Musikalische Früherziehung und Grundausbildung (MGA)			
	5 – 8 Kinder	45		25,50
	9 – 12 Kinder	60		25,50
	MGA im Rahmen einer AG in einer Grundschule/Schule	45		15,90
b)	Einzelunterricht			
	Einzelunterricht	30		68,00
	Einzelunterricht	45		102,00
	Einzelunterricht	60		136,00
c)	Gruppenunterricht			
	Mit 2 Schüler/innen	45		52,40
	Mit 2 Schüler/innen	60		68,00
	Ab 3 Schüler/innen	45		37,40
	Ab 3 Schüler/innen	60		49,80
	Ab 5 Schüler/innen im Rahmen einer AG in einer allgemein bildenden Schule	45		27,90
d)	Jeki / JeKits			23,00

e)	Instrumentenkarussell	45		47,30
f)	Ergänzungs- und Ensembleunterricht (sofern nicht gebührenfrei)			
	aa) Ensembles; Orchester, Spielkreise, Musiktherapie etc. bis 19 Personen			14,20
	bb) Ensembles; Orchester, Spielkreise, Musiktherapie etc. ab 20 Personen			7,90

Das Grundangebot des Ergänzungs- und Ensembleunterrichts ist für Schüler/innen der Unterrichtsarten a) bis d) gebührenfrei. Das erweiterte Angebot des Ergänzungs- und Ensembleunterrichts ist auch für Schüler/innen der Unterrichtsarten a bis d) gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Unterrichtsart d) Instrumentenkarussell beinhaltet die Leihgebühr für die in dieser Unterrichtsart notwendigen Instrumente.

Die Unterrichtseinheit hat in der Regel eine Länge von 45 Minuten. Verkürzte (30 Minuten) oder verlängerte (60 Minuten) Unterrichtseinheiten sind auf Antrag mit Zustimmung der Schulleitung belegbar.

§ 3

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist die Schülerin bzw. der Schüler. Gebührensschuldner sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erwachsenenzuschläge

Für Teilnehmer/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird auf die nach § 2 ermittelten Unterrichtsgebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben. Ausgenommen davon sind Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Personen, die den Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges Soziales Jahr leisten. Ein Nachweis darüber ist auf Verlangen zu erbringen.

Falls Ermäßigungsansprüche nach § 5 bestehen, gilt die einschließlich des Erwachsenenzuschlages ermittelte Unterrichtsgebühr als Bemessungsgrundlage (volle Gebühr).

§ 5

Ermäßigung der Unterrichtsgebühr

Die Unterrichtsgebühr kann ermäßigt werden. Die Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:

- Stufe A = Ermäßigung um 25 %,
- Stufe B = Ermäßigung um 50 %,
- Stufe C = Ermäßigung um 75 %

der vollen Gebühr.

1. Familien- und Mehrfächerermäßigung

- a) Familienermäßigung wird gewährt, wenn im selben Haushalt lebende Familienangehörige auch Schüler/innen der Musikschule sind. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der zu entrichtenden Unterrichtsgebühren. Die zweite Person mit der niedrigeren Gesamtgebühr erhält eine Ermäßigung nach Stufe A, der dritten und jeder weiteren Person wird eine Ermäßigung nach Stufe B gewährt. Die Reihenfolge der Anmeldung bzw. Aufnahme ist ohne Bedeutung für die Festlegung der Ermäßigungsstufe.

Die Familienermäßigung wird für die jeweils jüngere Person in der Reihenfolge des Alters gewährt. Die Reihenfolge der Anmeldung bzw. Aufnahme ist ohne Bedeutung für die Festlegung der Ermäßigungsstufe.

b) Mehrfächerermäßigung

Wird ein/e Schüler/in für mehr als ein gebührenpflichtiges Fach angemeldet, so wird für alle weiteren gebührenpflichtigen Fächer eine Ermäßigung um je eine Stufe, im Höchstfall nach Stufe C, gewährt. Als erstes Fach gilt dabei das mit der höchsten Gebühr, als zweites Fach das mit der zweithöchsten Gebühr usw.

c) Gleichzeitige Ansprüche

Bei gleichzeitigen Ansprüchen wird für den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin zunächst die Familienermäßigung berücksichtigt, danach werden Ansprüche aus der Mehrfächerermäßigung addiert, bis im Höchstfall eine Ermäßigung nach Stufe C erreicht ist.

d) Ensemble- und Ergänzungsfächer

Die Belegung eines Ensemble- oder Ergänzungsfaches wird nicht in die Berechnung der Familien- bzw. Mehrfächerermäßigung einbezogen.

2. Sozialermäßigung

Inhabern des Wittekindpasses wird nach Vorlage des Passes bei der Berechnung der Unterrichtsgebühren durchgehend eine Sozialermäßigung nach Stufe C gewährt. Eine Prüfung von Ansprüchen gemäß Ziffer 1 entfällt.

3. Härtefallregelung

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister, ob abweichend von den unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Regelungen eine weitere Ermäßigung gewährt wird.

§ 6

Ausleihgebühr für Instrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler/Innen ausleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Die Höhe der monatlichen Ausleihgebühr wird nach dem Anschaffungswert des Instrumentes festgelegt und beträgt:

Anschaffungswert	Gebühr jährlich	Gebühr monatlich
	ab 1.8.2004 in Euro	ab 1.8.2004 in Euro

bis 250,00 €	108,00	9,00
mehr als 250,00 € bis 500,00 €	144,00	12,00
mehr als 500,00 € bis 750,00 €	174,00	14,50
mehr als 750,00 €	204,00	17,00

In begründeten Fällen entscheidet der Bürgermeister, ob eine Ermäßigung gewährt wird.

§ 7 Zahlungsweise

Die Unterrichtsgebühr und ggf. die Ausleihgebühr für Instrumente sind bei monatlicher Zahlungsweise zum 1. des jeweiligen Monats an die Stadtkasse Bünde zu entrichten. Die Zahlung der Unterrichtsgebühr und ggf. der Ausleihgebühr für Instrumente erfolgt in der Regel in zwölf gleichbleibenden Monatsraten, also auch während der Ferienmonate, jeweils zu Beginn des Monats durch Abbuchung vom Konto des Gebührenschuldners bei einem Geldinstitut. Der Gebührenschuldner wird gebeten, bei der Anmeldung eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Für Gebührenschuldner, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2,00 Euro monatlich erhoben. Werden mehrere Monatsbeträge in einer Summe oder wird eine Jahressumme entrichtet, ist die Zahlung am ersten des Monats zu leisten, mit dem der Zahlungszeitraum beginnt. Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen. Wurde eine Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Musikschule die Gründe dafür zu vertreten hat, werden die Bankgebühren dem/der Teilnehmer/in in Rechnung gestellt.

§ 8 Änderung der Gruppenstärke

Ändert sich die gemäß § 2 zu zahlende Gebühr durch eine Heraufsetzung oder Verminderung der Gruppenstärke, erfolgt eine Neuberechnung zum Beginn des jeweils folgenden Schuljahresquartals (1. August, 1. November, 1. Februar, 1. Mai).

§ 9 Erstattung bei Unterrichtsausfall und Befreiung vom Unterricht

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Lehrkraft oder die Musikschule zu vertreten hat, und ist es unmöglich, ihn nachzuholen oder vertretungsweise zu erteilen, werden die gezahlten Gebühren ab der 4. ausgefallenen Stunde pro Schuljahr nach Ablauf des Schuljahres ohne Antrag erstattet. Für ein Schuljahr werden hierbei 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt.

Überzahlungen, die sich aus einer Befreiung nach § 15 der Schulordnung ergeben haben, werden ebenfalls nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres unaufgefordert erstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.06.1997 außer Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:	01. August 1995
Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung:	01. August 1996
Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung:	01. August 1997
Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung:	01. August 1998
Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung:	01. August 1999
Inkrafttreten der 6. Änderungssatzung:	01. August 2000
Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung:	01. August 2001
Inkrafttreten der 8. Änderungssatzung:	01. August 2002
Inkrafttreten der 9. Änderungssatzung:	01. August 2003
Inkrafttreten der 10. Änderungssatzung:	01. August 2004
Inkrafttreten der 11. Änderungssatzung:	01. August 2005
Inkrafttreten der 12. Änderungssatzung:	01. August 2006
Inkrafttreten der 13. Änderungssatzung:	01. August 2007
Inkrafttreten der 14. Änderungssatzung:	01. August 2008
Inkrafttreten der 15. Änderungssatzung:	01. August 2009
Inkrafttreten der 16. Änderungssatzung:	01. August 2010
Inkrafttreten der 17. Änderungssatzung:	01. August 2011
Inkrafttreten der 18. Änderungssatzung:	01. August 2012
Inkrafttreten der 19. Änderungssatzung:	01. August 2013
Inkrafttreten der 20. Änderungssatzung:	01. August 2014
Inkrafttreten der 21. Änderungssatzung:	01. August 2015
Inkrafttreten der 22. Änderungssatzung:	01. August 2016
Inkrafttreten der 23. Änderungssatzung:	01. August 2017
Inkrafttreten der 24. Änderungssatzung:	01. August 2018

(Koch)
Bürgermeister

(Hoppe)
Schriftführerin